

Satzung

der Interessengemeinschaft Selbständiger Everswinkel e.V.

§1

Zweck des Vereins

Die Interessengemeinschaft Selbständiger Everswinkel verfolgt folgenden Vereinszweck::

1. die Unterstützung der geschäftlichen Interessen im weitesten Sinne der Gewerbetreibenden, Selbständiger und Freiberufler in Everswinkel,
2. die Vertretung dieser Gesamtinteressen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden,
3. die wirtschaftliche und kulturelle Belebung des Ortes Everswinkel sowie die damit verbundene Steigerung der überregionalen Bedeutung und Bekanntheit des Ortes.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Interessengemeinschaft Selbständiger Everswinkel"
(IGSE),

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Everswinkel.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IGSE steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die nach den Zielsetzungen des Vereins Unterstützung bieten oder Anteil nehmen möchte, insbesondere allen Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern in Everswinkel.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand z.Hd. des Schriftführers zu richten. Die Aufnahme kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgelehnt werden und gilt mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorsitzenden als erfolgt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung Vorbehalte anmeldet.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
3. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind,
4. durch Austritt,
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Eine Austrittserklärung ist an den Vereinsvorstand z.Hd. des Schriftführers schriftlich zu richten.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei.
Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt 120,- €, wird halbjährlich abgebucht.
Zahlungen sind unbar zu leisten. Die Vereinsmitglieder erteilen dem Kassenwart nach Möglichkeit eine Bankeinzugermächtigung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern besteht,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes sind aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder zu besetzen. Dieses soll bereits bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geschehen, wobei dem Vorsitzenden, der jeweils zuerst zu wählen ist, ein Vorschlagsrecht zusteht.

Andernfalls ernennt der Vorsitzende seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassenwart aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder und in Abstimmung mit diesen.

Die Mitgliederversammlung umfaßt sämtliche Vereinsmitglieder.
Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich einzuberufen. Außerdem sollen weitere Mitgliederversammlungen bei wichtigem Anlaß stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vereins

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Vereinsgeschäfte dieses erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
Eine Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.
Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeglicher Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand und sein Stellvertreter haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung kommt es nicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder an.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Satzungsgebende und satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern auch schriftlich zugesandt werden, wobei diese Beschlüsse dann als genehmigt gelten, wenn innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Versendung des Beschlussprotokolls nicht schriftlich Einspruch erhoben wird.

§ 8

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den regionalen Tageszeitungen. Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, aus gegebenen Anlass auch überregionale Veröffentlichungen vorzunehmen. Auch diese erfolgen in Tageszeitungen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins entweder an Einrichtungen oder Vereine mit gleicher Zielsetzung weitergeleitet werden, oder aber einer caritativen Einrichtung, bevorzugt auf dem Gebiet der Kinderhilfe, zugute kommen. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.